

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6556 –**

Die Erfüllung der Reformauflagen in den europäischen Hilfsprogrammen durch Griechenland seit dem Jahr 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der verschiedenen Hilfsprogramme, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit dem Jahr 2010 für Griechenland aufgelegt haben, hat sich Griechenland immer wieder zur Umsetzung umfangreicher Kataloge von Reformmaßnahmen (sog. Memoranda of Understanding – MoU) verpflichtet. Diese Reformmaßnahmen finden ihre rechtliche Grundlage unter anderem in Artikel 136 Absatz 3 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; „Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen“) und stellen sicher, dass europäische Hilfszahlungen nur dann in Betracht kommen, wenn der sie beantragende Mitgliedstaat bereit ist, die strukturellen Ursachen seiner finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu beseitigen. So soll gewährleistet werden, dass Finanzhilfen die Ausnahme bleiben und sich die Lage des beantragenden Mitgliedstaats nachhaltig bessert. Deshalb ist es für eine erfolgreiche Bilanz der Hilfsprogramme entscheidend, dass die vereinbarten Reformen tatsächlich vollständig und fristgerecht umgesetzt und auch nicht später wieder zurückgenommen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Griechenland hat erstmalig 2010 und erneut 2012 und 2015 Anträge auf Stabilitätshilfe in Form von Darlehen gestellt. Daraufhin wurden Anpassungsprogramme mit Griechenland vereinbart. Die Ziele der Programme sind die Wiederherstellung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der Finanzstabilität, die Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Investitionen sowie die Reform der öffentlichen Verwaltung. Dazu wurde jeweils zwischen Griechenland und den Institutionen eine Konditionalität vereinbart und in einem Memorandum of Understanding (MoU) festgelegt. Im Gegenzug zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und einer regelmäßigen Überprüfung durch die Institutionen erhielt Griechenland Hilfskredite. Der Deutsche

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bundestag hat den Programmen für Griechenland und den vereinbarten MoU zugestimmt und wurde zu den stattgefundenen Programmüberprüfungen beteiligt. Dazu wurden dem Deutschen Bundestag die Überprüfungsberichte der Institutionen übermittelt. Die Überprüfungsberichte enthalten detaillierte Informationen zu den vereinbarten Auflagen und deren Umsetzung. Nach dem Abschluss des ESM-Anpassungsprogramms im August 2018 hat die Europäische Kommission eine verstärkte Überwachung Griechenlands beschlossen. Der erste Bericht zur Nachprogrammphase im Rahmen der verstärkten Überwachung wurde von der EU-Kommission im November 2018 vorgelegt. Er wurde dem Deutschen Bundestag übermittelt. Entscheidungen auf Basis des ersten Nachprogrammberichts standen nicht an.

1. Welche der im MoU vereinbarten Reformmaßnahmen hat Griechenland im Rahmen der sog. Greek Loan Facility („Griechenland I“) nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt, und welche nicht (bitte erläutern)?

Welche der Maßnahmen wurden

- a) vollständig und pünktlich erfüllt,
- b) teilweise und pünktlich erfüllt,
- c) vollständig, aber verspätet erfüllt,
- d) teilweise und verspätet erfüllt bzw.
- e) nicht erfüllt

(bitte alle Maßnahmen jeweils einzeln auflühren und zusätzlich die Fallgruppen a bis e in Prozent aller vereinbarten Reformmaßnahmen angeben)?

Zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des ersten Anpassungsprogramms wird auf die Überprüfungsberichte (erster Bericht August 2010, zweiter Bericht Herbst 2010, dritter Bericht Februar 2011, vierter Bericht Frühjahr 2011, fünfter Bericht Oktober 2011) verwiesen, die dem Deutschen Bundestag übermittelt wurden. Der Deutsche Bundestag wurde nach jeder Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Regelungen beteiligt.

2. Welche der im MoU vereinbarten Reformmaßnahmen hat Griechenland im Rahmen des sog. EFSF(Europäische-Finanzstabilisierungsfazilität)-Programms („Griechenland II“) nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt, und welche nicht (bitte erläutern)?

Welche der Maßnahmen wurden

- a) vollständig und pünktlich erfüllt,
- b) teilweise und pünktlich erfüllt,
- c) vollständig, aber verspätet erfüllt,
- d) teilweise und verspätet erfüllt bzw.
- e) nicht erfüllt

(bitte alle Maßnahmen jeweils einzeln auflühren und zusätzlich die Fallgruppen a bis e in Prozent aller vereinbarten Reformmaßnahmen angeben)?

Zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des zweiten Anpassungsprogramms wird auf die Überprüfungsberichte (erster Bericht Dezember 2012, zweiter Bericht Mai 2013, dritter Bericht Juli 2013, vierter Bericht April 2014)

verwiesen, die dem Deutschen Bundestag übermittelt wurden. Der Deutsche Bundestag wurde nach jeder Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Regelungen beteiligt.

3. Welche der im MoU vereinbarten Reformmaßnahmen hat Griechenland im Rahmen des sog. ESM(Europäischer-Stabilitätsmechanismus)-Programms („Griechenland III“) nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt, und welche nicht (bitte erläutern)?

Welche der Maßnahmen wurden

- a) vollständig und pünktlich erfüllt,
- b) teilweise und pünktlich erfüllt,
- c) vollständig, aber verspätet erfüllt,
- d) teilweise und verspätet erfüllt bzw.
- e) nicht erfüllt

(bitte alle Maßnahmen jeweils einzeln auflühren und zusätzlich die Fallgruppen a bis e in Prozent aller vereinbarten Reformmaßnahmen angeben)?

Zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des dritten Anpassungsprogramms wird auf die Überprüfungsberichte (erster Bericht Juni 2016, zweiter Bericht Juni 2017, dritter Bericht März 2018, vierter Bericht Juni 2018) verwiesen, die dem Deutschen Bundestag übermittelt wurden. Der Deutsche Bundestag wurde nach jeder Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Regelungen beteiligt.

4. Wie bewertete die Bundesregierung eine endgültige Rücknahme der im Rahmen der Reformauflagen für das ESM-Programm vereinbarten und im Jahr 2017 bereits vom griechischen Parlament beschlossenen Rentenreform (bitte erläutern)?
- a) Wäre darin nach Ansicht der Bundesregierung ein Verstoß gegen die Reformauflagen des ESM-Programms zu sehen (bitte erläutern)?
 - b) Mit welchen Auswirkungen auf den griechischen Staatshaushalt und die Tragfähigkeit der griechischen Staatsschuld wäre nach Einschätzung der Bundesregierung bei einer endgültigen Rücknahme der Rentenreform zu rechnen, auch über das Jahr 2022 hinaus (bitte erläutern)?
5. Um welchen Zeitraum soll nach Kenntnis der Bundesregierung das Inkrafttreten der Rentenreform gegebenenfalls verschoben werden (bitte erläutern)?
- a) Wie bewertete die Bundesregierung eine solche Verschiebung der Rentenreform (bitte erläutern)?
 - b) Wäre darin nach Ansicht der Bundesregierung ein Verstoß gegen die Reformauflagen des ESM-Programms zu sehen (bitte erläutern)?
 - c) Mit welchen Auswirkungen auf den griechischen Staatshaushalt und die Tragfähigkeit der griechischen Staatsschuld wäre nach Einschätzung der Bundesregierung bei einer solchen Verschiebung der Rentenreform zu rechnen, auch über das Jahr 2022 hinaus (bitte erläutern)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die EU-Kommission hat im ersten Nachprogrammbericht vom November 2018 den griechischen Haushaltsplan für das Jahr 2019 und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen bewertet. Nach Einschätzung der EU-Kommission

wird dem Haushalt 2019 und den dazugehörigen Maßnahmen das vereinbarte Primärüberschussziel von 3,5 Prozent des BIP erreicht. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass das endgültige Paket einen ausgewogenen Ansatz darstellt, um die vereinbarten haushaltspolitischen und wirtschaftlichen Ziele auf eine Art und Weise zu erreichen, die der sozialen Inklusion ebenfalls förderlich ist.

Das Paket an Maßnahmen zum Haushalt 2019 weicht nach Darstellung der EU-Kommission im Bereich Rente vom Mitte 2017 gesetzlich verabschiedeten Maßnahmenpaket ab, welches eine Kürzung der Altersversorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2019 umfasst. Die griechischen Behörden planen ein Einfrieren der Altersversorgungsbezüge bis 2022. Allerdings werden sie die Kürzungen der Bezüge, die mit der unmittelbaren Neukalibrierung bestehender Renten auf Basis der 2016 eingeführten neuen Rentenformel einhergehen, nicht vornehmen.

Nach Bewertung der EU-Kommission ist die Umsetzung der vorab gesetzlich verabschiedeten Kürzungen der Altersversorgungsbezüge weder zur Erreichung noch zur Unterstützung eines Primärüberschusses von 3,5 Prozent des BIP mittelfristig notwendig. Darüber hinaus dürfte das geplante Einfrieren der Altersversorgungsbezüge bis 2022 im langfristigen Gleichgewicht (im steady state) zur gleichen Höhe der Altersversorgungsausgaben anteilig am BIP führen wie das Ergebnis der vorab gesetzlich verabschiedeten Altersversorgungskürzungen, die 2019 vollständig umgesetzt werden sollten.

6. Sofern die Bundesregierung eine Rücknahme oder Verschiebung der Rentenreform für mit der Schuldentragfähigkeit Griechenlands vereinbar hält, warum war es dann nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, zum Abschluss des ESM-Programms für Griechenland sog. schuldenerleichternde Maßnahmen im Volumen von mindestens 34 Mrd. Euro zu gewähren (bitte erläutern)?
7. Sofern die Bundesregierung eine Rücknahme oder Verschiebung der Rentenreform für mit der Schuldentragfähigkeit Griechenlands unvereinbar hält, welche Instrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um die Rücknahme oder Verschiebung der Rentenreform zu verhindern und damit die Erfüllung der vereinbarten Reformauflagen sicherzustellen (bitte erläutern)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Griechenland hat gegenüber der Eurogruppe am 21. Juni 2018 zugesagt, bis 2022 einen Primärüberschuss von 3,5 Prozent des BIP zu erzielen und danach die europäischen Fiskalregeln einzuhalten. Diese Zusage ist in die Schuldentragfähigkeitsanalyse für die Eurogruppe am 21. Juni 2018 eingegangen. Die von der Eurogruppe am 21. Juni 2018 vereinbarten mittelfristigen schuldenerleichternden Maßnahmen sollen dazu dienen, dass die hinsichtlich des Bruttofinanzierungsbedarfs vereinbarten Ziele auf Basis der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Institutionen erreicht werden.

Die Zusage der griechischen Regierung in Bezug auf die Haushaltsziele gilt unverändert. Nach Darstellung der EU-Kommission im ersten Nachprogrammbericht geht aus einer technischen Aktualisierung der Schuldentragfähigkeitsanalyse hervor, dass die Bewertung der Tragfähigkeit der griechischen Schulden seit der letzten, im Juni 2018 veröffentlichten Schuldentragfähigkeitsanalyse weitgehend unverändert geblieben ist.